

Kalendarische Aufstellung von Fakten, die die Zusammenarbeit
mit der NAF erschweren.

(nach den grundsätzlichen Besprechungen v.19./20.1. mit
Lt.Col. Korubo).

- 19.1.66 Mj. Nzegwu ist aus dem gemeinsam mit S-4 benutztem Büro ausgezogen, unter Mitnahme der Lagepläne, Ablage und Schreibkraft.
- 20.1.66 SU Hübel wurde unter vorgehaltener MPi mit Seitengewehr - Finger am Abzug - durchsucht. (Eingang Ministerium).
- 21.1.66 Hptm. Krebs und Casper durch Posten am Betreten des Büros von Hptm.Schmitt gehindert.
- 22.1.66 Hptm. Schmitt am Betreten seines Büros gehindert.
- 24.1.66 Hptm. Schmitt wird Herausgabe eines Flugzeugs verweigert, um an der zum 25.1. angesetzten Besprechung mit MOD und Cdr NAF teilzunehmen. (Obwohl Hptm.Schmitt für den flg. Einsatz zuständig ist.)
- 25.1.66 Der neue Base Cdr. beachtet seinen deutschen Counterpart überhaupt nicht. Zur Teilnahme an der Besprechung mit Lt.Col.Korubo wurde weder für Kdr. noch für Offiziere ein Fahrzeug geschickt.
- Neufassung des "Amendment to Initial Organisation Order 2/65 durch Lt.Col. Korubo weist nicht mehr die verantwortlichen deutschen Offiziere in den Positionen der flg. und techn.Instrukteure aus.
- 26.1.66 Hptm. Schmitt wird erneut Zutritt zu seinem Büro verweigert. Sein Schreibtisch soll aus dem Büro gestellt werden.
- Der Depot Platoon in Kaduna wird mit dem Support Platoon unter Führung des Lt.Suleiman zusammengelegt. Auf Befragen wird diese Tatsache bestritten und als Vorschlag dargestellt. Effektiv wird aber - lt.Meldung Hptm.Krebs - danach gearbeitet.
- Im Stab sind die Postverteiler-Fächer mit neuen Bezeichnungen versehen worden, die uns begrifflich unbekannt sind und der nig.STAN nicht entsprechen.
- DtLwBerGrp, die bisher voll in den Geschäftsgang der NAF eingeschalten war, erhält keine Kenntnis mehr vom Schriftverkehr der NAF. Durch die räumliche Trennung der Counterparts der Abt. S4/A 4 und S6 /A6 fehlt der Überblick über die Ereignisse in diesen Fachgebieten auf der deutschen Seite völlig.

- 27.1.66 In der Offz.-Besprechung der NAF wird diskutiert, wie man ohne die Deutschen weitermachen kann. Daraus resultiert eine Haltung, die darauf ausgerichtet ist, die Tätigkeit der DtLwBerGrp weitgehend selbst zu übernehmen, auch mit unzureichend ausgebildetem Personal. Da dieses, an sich verständliche Bemühen nicht in gegenseitigen Absprachen verwirklicht wird, sondern durch Schaffen vollendeter Tatsachen, begleitet von Rüpeleien und ständigen Affronts, ist auch bei bestem Willen Zusammenarbeit nur unter größter Toleranz und Zurückhaltung auf deutscher Seite möglich.
- Im Flying Platoon wurden alle dt.Fluglehrer von ihren Tätigkeiten abgesetzt. Lt. Yisa-Doko versucht, die Befehlsgewalt über die dt.Fluglehrer auszuüben. Die Techniker lassen keinen Deutschen an ein Flugzeug, wenn er nicht einen Auftrag von Lt. Yisa-Doko hat. Die nig. Piloten arbeiten an einem neuen Ausbildungsprogramm ohne Zuziehung deutscher Berater. Der DtLwBerGrp kommt zur Kenntnis, daß die Aufhebung der wegen fliegerischer Unzucht erfolgten "Grundungen" befohlen wurde. Diese Nachricht wird durch Flugaufträge bestätigt.
- 28.1.66 Lt.Col.Kurubo macht Hptm.Schmitt den Vorwurf der Sabotage ohne diesen jedoch zu begründen. Lt.Col.Kurubo brüllt Hptm.Schmitt an und verlangt, daß er ihm Gehorsam leiste.
- 29.1.66 Lt.Col.Kurubo eröffnet Hptm.Schmitt:
1. Alle deutschen Vorschriften und Befehle sind ab sofort für die NAF außer Kraft gesetzt.
2. Die NAF betreibt er künftig allein.
3. Hptm. Schmitt habe das Büro zu verlassen.
- 31.1.66 Büro von Hptm.Schmitt wurde ausgeräumt vorgefunden. Unter der Bezeichnung "Staff Directive" wird ein Befehl über den Schriftverkehr der NAF herausgebracht, in dem die bisher geforderte Abstimmung mit dem dt.Berater nicht mehr erscheint. Die DtLwBerGruppe ist in dem Befehl nur noch insoferne erwähnt, als Post für die DtLwBerGrp, die bei der NAF eingeht, an Hptm. Reddie weiterzuleiten ist. Damit ist die seit dem 19.1.66 geübte Praxis, die DtLwBerGrp völlig aus dem Geschäftsgang der NAF auszuschließen, auch schriftlich bestätigt. Hptm. Krebs wird durch Cpt. Akosa veranlaßt, einen durch die "neue Situation" bedingten Befehl herauszugeben, der Aufsicht und Verantwortung im technischen Betrieb weitgehend der NAF überläßt. TTWg Kaduna gibt "Operation Order 8/66 heraus, die in Abweichung von der ZDv 19/2 die Flugauftragserteilung neu regelt.
- 1.2.66 Besprechung Kdr DtLwBerGrp mit LtCol. Kurubo scheiterte an dessen provozierendem Verhalten. Nicht die Spur eines Willens zur Zusammenarbeit festgestellt.

- 2.2.66 Neuer Befehl über Flugaufträge, diesmal von LtCol.Kurubo. Gegenzeichnung nig.Offiziere gefordert.
- 4.2.66 Der auf Antrag der DtLwBerGrp durch U.S. Mil.Attachè bereitgestellte Ausb.Platz für Major Obi in USA wird durch Schreiben SAS Air Force abgelehnt. Da durch die USA dafür Mittel bereitgestellt waren und dieser Kurs zu den Voraussetzungen für den termin- und sachgerechten Aufbau des A-6 Offz. der NAF wesentlich gehörte, ist die Ablehnung der Beschickung - noch dazu mit der Begründung, daß O. hier gebraucht wird (was nicht glaubwürdig ist) ein nicht wiedergutzumachender Fehler.
- 5.2.66 Heute und an vielen anderen Tagen ist die Fahrzeugstellung für die dt.Offiziere völlig schiefgelaufen. Kdr. wurde mit VW transportiert. Hptm. Reddie und Hptm. Proels mußten kürzlich sogar ein Taxi nehmen, um nach Hause zu gelangen.
- 7.2.66 Die deutsche Noratlas 6C 251 wurde in Kaduna aus purer Willkür 1 1/2 Stunden am Start gehindert, obwohl dieses Flugzeug der NAF 1,2 t Versorgungsgüter gebracht hat.
- 8.2.66 Ein als Ausgleichsgespräch Kdr. - Lt.Col.Kurubo gedachtes Treffen bei Herrn Eger, deutsche Botschaft, das für 11 Uhr vorgesehen war, wurde von K. gemieden, ohne abzusagen.
- 9.2.66 Botschafter trägt Staatssekretär Wey die Klagen der DtLwBerGrp vor. Wey nimmt sehr in unserem Sinne dazu Stellung. Ein Erfolg, der sich bis in die Verhältnisse in der NAF ausgewirkt hätte, war jedoch nicht zu verzeichnen.
- 11.2.66 NAF führt ihre Testflüge selber durch - ohne dt. Testpiloten und Prüfer.
- 12.2.66 Besprechung mit Lt.Col.Kurubo, Mr. Adesanoye, Mr. Arthur-Worrey, Mr. Udoffa. K. äußert klar und deutlich:
1. Er will die Deutschen nur als Berater
2. Sie könnten sofort einpacken und abreisen.
Eine Vereinbarung in diesem Sinne, die an Supreme Cdr. und BMVtdg gemeinsam gegeben werden soll, wird mit Mr. Arthur-Worrey (Rechtsberater) formuliert.
Die anschl. (13.00 Uhr) stattfindende Besprechung beim Supreme Cdr. (weitere Teilnehmer: Kdr. und Lt.Col.Kurubo) schafft ein völlig anderes Bild: Gen. Ironsi billigt voll den deutschen Abgrenzungsvorschlag und besteht auf Vertragserfüllung. Ein Befehl, der diese Ansicht bestätigt, wird in Aussicht gestellt - ist aber, wie auch die Besprechungsniederschrift, bis heute nicht erschienen.
Deutscherseits wird volle Wiederaufnahme der Testflüge, die durch nig. Befehlsgebung unmöglich gemacht worden waren, zugesagt und durchgeführt.
- 14.2.66 Besprechung Botschafter - General Ironsi. Die in freundschaftlicher Atmosphäre gemachten Zusagen, die im Wesentlichen der Besprechung vom 12.2. entsprechen, sind bis heute weder protokolliert noch durchgeführt.

- Die von den nig.Offizieren gezwigte Haltung läßt keine Wirkung der Besprechungen mit ihrem höchsten Vorgesetzten erkennen.
- 16.2.66 Für Kaduna wurde ein neuer NAF-Kommandeur bestimmt. DtLwBer Grp. wurde nicht davon unterrichtet - auch nicht die Ausb-Stff Kaduna.
Hptm. Krebs berichtet, daß die NAF die technische Gruppe umorganisiert und auch bereits nach einem neuen Schema arbeitet, das vor ihm und den anderen Deutschen geheimgehalten wird.
Auf Aufforderung überläßt Cpt. Akosa einige (unvollständige) handschriftliche Gliederungsentwürfe der technischen Gruppe an Major Simetzberger, mit dem Bemerkten, daß es sich um einen Vorschlag handele.
Hptm. Hermanns meldet, daß die NAF-Piloten zahlreiche Bestimmungen und Befehle, die von Deutschen erarbeitet wurden darunter Mindestflughöhen, Auftragserteilung, Trainingsprogramme ignorieren.
- 21.2.66 Stabsbesprechung NAF unter Teilnahme deutscher Offiziere: Folgende Feststellungen des Cdr.NAF erscheinen bemerkenswert:
1. Die von der DtLwBerGrp erarbeitete und vom Air Council nach verschiedenen Änderungen genehmigte STAN NAF wird geändert. Ein Hinweis, daß eine Änderung der pers.STAN auch eine Änderung der Ausbildg.- und der mat.-STAN bedingt, die z.Zt. in Deutschland bearbeitet wird, wurde zur Kenntnis genommen.
 2. Lt.Col. Kurubo erklärt, der vom Air Council genehmigte Vorschlag der STAN der DtLwBerGrp sei ungültig.
 3. Die Verantwortung für den Aufbau der NAF liege ausschließlich in seinen Händen.
 4. Die BRD wird - auch in der Niederschrift - als "Western Germany" bezeichnet.
"Operations Order 3/66" erscheint. Dieser, den flieg.Einsatz regelnde Befehl widerspricht dem vom Supreme Cdr. genehmigten Abgrenzungsvorschlag. Er steht auch im Widerspruch zu den bisher geltenden Vorschriften über den Flugbetrieb.
- 26.2.66 Rückschauend wurde festgestellt, daß die DtLwBerGrp nach wie vor aus dem Geschehen in der NAF ausgeschlossen ist. Konsultationen haben Seltenheitswert und führen auch nicht zur Information des Beraters. Meldungen und Befehle bleiben der DtLwBerGrp im Allgemeinen verborgen. Vertrauen, als Grundlage der Zusammenarbeit, wird von den N. beargwöhnt.
- 28.2.66 NAF 208, unklar wegen Leck im Kraftstoff-System wurde durch NAF trotzdem eingesetzt. Das Bordbuch war nicht am Flugzeug, der Status daher auch nicht zu erkennen. Diese unbedachte und leichtfertige Handlungsweise ist symptomatisch für die Einstellung aller Dienstgrade in der NAF, die lieber gefährliche Fehler machen, als deutsche Mitarbeit in Anspruch nehmen.

Die Tatsache selbst kam nur durch einen Zufall ans Licht. Unter diesen Umständen ist es der DtLwBerGrp unmöglich, Verantwortung zu tragen, da die Grundlage jeder Verantwortlichkeit, ausreichende Information, völlig fehlt.

Am selben Tage wird bekannt, daß das Flugzeug NAF 213 ohne Flugauftrag und ohne Bordbuch mit 2 Personen nach Oshogbo geflogen war, und zwar schon am 18.2.66. Auch hierzu gilt das Obengenannte.

Bericht von Hptm. Schmitt: Umorganisation der Technischen -g Gruppe wirkt sich auch auf Bestandsnachweis aus. (Zentralisierung im NAF-Depot durchbrochen) 2 Abteilungen Annahme und Versand.

- 1.3.66 "Operations Order 6/66" geht bei DtLwBerGrp ein. Inhalt: Änderung der Bezeichnung des Kdr DtLwBerGrp in "Commanding Officer GAFAG". Dieser, in förmlicher Abweichung von Art. I(b) des Verw.Abk. erlassene Befehl ändert sachlich nichts, stellt aber nach hiesigem Begriff eine grobe Beleidigung und Herabsetzung dar. Eine Notwendigkeit zu diesem Befehl bestand nicht.
- 2.3.66 Das Schrb. A 3b/56 - 10 v. 2.3.66 geht bei DtLwBerGrp ein. NAF setzt sich damit über Einspruch hinweg, der vom Kdr. gegen "Operations Order 3/66" eingelegt wurde. Lt.Col. Kurubo unterschreibt "Air Transport-Request" für deutsche Nora-Besatzung ohne Kdr. zu benachrichtigen. Es handelt sich um Versorgungsflüge für die operierende Armee.
- 3.3.66 "Operations Order 8/66" schließt deutsches Personal in den Befehl ein - praktische Auswirkung des von Lt.Col. Kurubo vertretenen Unterstellungsgedankens. Der A 3 führt wichtigen Schriftverkehr hinter dem Rücken seines deutschen Counterparts.
- 4.3.66 Schwere Auseinandersetzung mit Lt.Col. Kurubo, der den Deutschen wie bereits am 28.1. - Sabotage vorwirft, jedoch wiederum seine Behauptung nicht beweisen kann. Er verlangt: Kontrolle über DtLwBerGrp, die nichts für ihn täte - und legt Kdr. schließlich nahe, mit seinen Offizieren das Land zu verlassen. (Dies ist bereits die dritte Wiederholung dieser Aufforderung, die er auch am 12.2. sowie ein weiteres Mal ausgesprochen hat).
- 5.3.66 Flugauftrag für Deutsche Nora-Besatzung erneut von Lt.Col.Kurubo unterschrieben, ohne Kdr. über den geplanten Flug zu unterrichten.
- 7.3.66 Als Antwort auf die schriftl. Ankündigung einer deutschen Versorgungsnora mit beträchtl. Ladung für die NAF fordert Mj.Esuene (A-3) im Schrb. NAF/338/Ops vom 5.3.:
1. Kopie des Lademanifests
 2. Zweck und Flugweg mit Zwischenlandeplätzen
 3. Abflugzeitpunkt von Nigeria.
- Er tadelt weiterhin, daß der "Operations Order 6/66 - dem Schreiben mit der diskriminierenden Umbezeichnung des Kdrs.Dt.Lw. BerGrp. - deutscherseits noch nicht entsprochen wird. Das Schreiben ist nach Stil und Inhalt eine einzige Provokation. Staff Meeting scheitert an Lt.Col.Kurubo's Eigensinn. Anschl.Besprechung bei General Ironsi führt zu Belehrungen K's durch Supreme Cdr. und zu erneuter Berufung auf die Besprechungs-

Besprechungsergebnisse vom 12.2.66. Eine schriftliche Festlegung erfolgt nicht.

8.3.66 Besuch Direktor Dr. Fieser (Dornier) bei Lt. Col. Kurubo mit Vorschlägen über MEST 3 und 4 sowie Zusammenlegung mit MEST 1 und 2. Statt den recht interessanten Vorschlägen näherzutreten wird - besonders durch Mr. Adesanoye und Lt. Col. Kurubo der Versuch unternommen, aus dem völlig harmlosen Einführungstext einen Vertragsbruch der deutschen Regierung zu konstruieren und dessen Bestätigung Direktor Fieser in den Mund zu legen. Direktor Fieser fand diese Behandlung reichlich ungewöhnlich für einen Höflichkeitsbesuch!

12.3.66 Hptm. Schmitt meldet, daß am 26.2. zwei VIP-Flüge durchgeführt wurden, für die kein gültiger Flugauftrag vorlag. Der eingesetzte Pilot besaß keine VIP-Berechtigung.

Major Usumann schreibt Hptm. Schmitt einen Brief (unter dem 7.3.66), in dem er ihm den Kontakt mit Kdr. Dt. Lw. BerGrp. mit Ausnahme von Wohlfahrtsangelegenheiten verbietaet.

Major Alao hat Überlandflug ohne gültigen Flugauftrag angetreten.

Bis heute ist noch keine Wirkung der Belehrung des Lt. Col. Kurubo durch den Supreme Cdr. vom 7.3.66 zu bemerken.

Thimmig
(Thimmig)
Oberst